

(4) Nach Zustellung der Ausfertigung hat der Betrieb als neuer Drittschuldner den zu pfändenden Betrag neu zu berechnen und vom Zeitpunkt der nächsten Lohn- bzw. Gehaltszahlung ab dem Gläubiger zu überweisen. Desgleichen sind die einbehaltenen Beträge in Höhe des der Pfändung unterliegenden Teils an den Gläubiger abzuführen.

§ 4

**Haftung des Drittschuldners**

(1) Stellt der bisherige Drittschuldner die Bescheinigung nach § 2 dem Werk tätigen nicht aus, übersendet er sie nach Aufforderung durch den neuen Betrieb nicht oder sendet er den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses nicht an das Gericht zurück, so haftet er dem Gläubiger für den diesem daraus entstehenden Schaden.

f2) Schließt der neue Drittschuldner mit dem Werk tätigen ein Arbeitsrechtsverhältnis ohne Vorlage der Bescheinigung ab bzw. fordert er diese Bescheinigung nicht unverzüglich von dem früheren Drittschuldner an, unterläßt er die Einbehaltung der Beträge oder führt er nach Zustellung der Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die einbehaltenen Beträge nicht an den Gläubiger ab, so haftet er dem Gläubiger für den diesem daraus entstehenden Schaden.

(3) Die Drittschuldner sind in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß auf die Einhaltung dieser Pflichten und die Folgen ihrer Verletzung hinzuweisen.

§ 5

**Pflichten des Gerichts**

(1) Das Gericht hat den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nach Übersendung durch den bisherigen Drittschuldner zu den Akten zu nehmen. Nach Anforderung durch den neuen Drittschuldner hat es diesem unverzüglich eine weitere Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zuzustellen. Auf der Ausfertigung ist außer dem bisherigen Drittschuldner der neue Drittschuldner sowie die Höhe der dem Gläubiger nunmehr zustehenden Forderung zu bezeichnen. Dem Gläubiger und dem Schuldner ist eine Ausfertigung zu übersenden.

(2) Hat das Gericht Entscheidungen nach §§ 11 bis 13 der Verordnung über die Pfändung von Arbeits-einkommen getroffen, so sind auch diese dem neuen Drittschuldner zuzustellen. Sie gelten auch ihm gegenüber bis zur Zustellung eines Abänderungsbeschlusses.

(3) Für die Erteilung einer weiteren 'Ausfertigung werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 6

**Zuständigkeit**

Die Wohnsitzverlegung des Schuldners in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreisgerichts hat auf das Lohnpfändungsverfahren keinen Einfluß. Es verbleibt insoweit bei der Zuständigkeit des Kreisgerichts, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß erlassen hat.

§ 7

**Pfändung von Forderungen aus anderen Einkünften**

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf die Pfändung von Forderungen der LPG-Mitglieder und Mitglieder anderer Genossenschaften, auf die sie aus Arbeitsleistungen auf Grund ihres Mitgliedsverhältnisses Anspruch haben, anzuwenden.

**Schlußbestimmungen**

§ 8

Die auf Grund der §§ 2 und 3 Abs. 2 von den Betrieben auszustellenden Bescheinigungen und Mitteilungen sind entsprechend den in den Anlagen 1 bis 4 gegebenen Beispielen abzufassen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1964

**Der Minister der Justiz**  
Di\* Benjamin

**Anlage 1**

zu § 2 Abs. 1

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Bescheinigung über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses**

Herr/Frau ....., wohnhaft:..... hat mit Wirkung vom ..... das Arbeitsrechtsverhältnis mit

.....  
.....

(Name und Sitz des Betriebes)

beendet.

Gegen ihn/sie liegt kein Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vor.

..... Stempel ..... Unterschrift

**Anlage 2**

zu § 2 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Bescheinigung über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses**

Herr/Frau ....., wohnhaft:..... hat mit Wirkung vom ..... das Arbeitsrechtsverhältnis mit

.....  
.....

(Name und Sitz des Betriebes)

beendet.

Gegen ihn/sie liegt folgender Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vor:

Kreisgericht: ..... Aktenzeichen: .....  
Art und Höhe der Forderung des Gläubigers: ..... DM  
.....  
Name und Anschrift des Gläubigers: .....

Auf Grund dieses Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wurde von dem Arbeitseinkommen monatlich ein durchschnittlicher Betrag von ..... DM einbehalten und an den Gläubiger abgeführt.

..... Stempel ..... Unterschrift